

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 60/12 B

L 9 KR 314/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 1348/11 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. März 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist der Sohn, frühere Prozessbevollmächtigte und Rechtsnachfolger der 1913 geborenen und 2007 verstorbenen, bei der Beklagten versichert gewesenen G. (im Folgenden: Versicherte). Er ist in dem durch Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG Beschluss vom 2.8.2010 - B 1 KR 15/10 B -*) rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit mit seinem Begehren, die Beklagte möge die der Versicherten in einem Kurort entstandenen Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück und Kurtaxe) in Höhe von 1428 Euro erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*SG Berlin Gerichtsbescheid vom 21.3.2006; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 14.1.2010*). Sein an das SG gerichteter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist dort erfolglos geblieben. Das LSG hat die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen und die auf Zuerkennung der Pflegestufe III für die Versicherte ab dem Jahr 2000 bis zum 31.10.2007 gerichtete Klage sowie die Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes für immateriellen Schaden in Höhe von 4000 Euro abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei unzulässig, weil der Kläger die einmonatige Notfrist des § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 ZPO nicht beachtet habe. Der Kläger habe spätestens mit Zustellung des Beschlusses des BSG vom 2.8.2010 die von ihm geltend gemachte Unrichtigkeit der gerichtlichen Entscheidung vortragen können. Seine Klage sei jedoch erst am 30.5.2011 beim SG eingegangen. Die erstmals im Berufungsverfahren geltend gemachten weiteren Klagen seien unzulässig, weil das LSG für derartige Klagen erstinstanzlich nicht zuständig sei. Infolgedessen bestehe auch kein Anspruch des Klägers - wie von diesem ausdrücklich geltend gemacht - auf Erstattung aller bislang ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten (*Urteil vom 23.3.2012*).
- 2 Mit seiner privatschriftlich verfassten Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsich-



tigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH liegen nicht vor.

- 5 a) Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es nach der erkennbaren entscheidungserheblichen Sach- und Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann, bestehen nicht. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*).
- 6 b) Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen kann, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160a Abs 2 Nr 3 SGG*), soweit das LSG die Klage auf Gewährung von Leistungen der Pflegestufe III für die Zeit ab 2000 bis 31.10.2007 wegen Unzuständigkeit nach § 29 SGG als unzulässig abgewiesen hat, obwohl die Beklagte beantragt hat, diese Klage abzuweisen (*vgl dazu § 99 Abs 2 SGG*). Jedenfalls fehlt es - ungeachtet der vom LSG ergänzend angeführten Begründung der anderweitigen Rechtskraft für den größeren Teil des streitigen Zeitraums und ungeachtet der Unzuständigkeit der Beklagten für Leistungen der Pflegeversicherung - an einem Verwaltungsverfahren als notwendiger Sachurteilsvoraussetzung (§ 54 Abs 4 SGG).
- 7 c) Soweit der Kläger in der Sache eine Amtshaftungsklage gegen die Beklagte erhoben hat, die das LSG wegen Unzuständigkeit nach § 29 SGG als unzulässig abgewiesen hat, obwohl für derartige Klagen ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig ist (§ 71 Abs 2 Nr 2 *Gerichtsverfassungsgesetz* - GVG -), prüft das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet - hier der erkennende Senat -, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist (§ 17a Abs 5 GVG; zum Begriff der Hauptsache *vgl BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 11 RdNr 28*). Hingegen stellt es einen Verfahrensfehler dar, wenn das Gericht statt einer Sachentscheidung ein Prozessurteil trifft (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658 mwN*). Das LSG hat hier trotz der von der Beklagten beantragten Klageabweisung und der sich daraus ergebenden Klageerweiterung (§ 99 Abs 2 SGG) ein Prozessurteil erlassen. Auch wenn der Kläger danach einen Verfahrensfehler des LSG (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) bezeichnen kann (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*), hat er keinen Anspruch auf PKH-Bewilligung. Denn die von ihm mit seinem PKH-Antrag angestrebte Rechtsverfolgung kann im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen.



- 8 Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Erfolgsaussicht hat. Vielmehr ist PKH nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN: BVerfGE 81, 347, 357*). Der Zweck der PKH gebietet lediglich, einen Unbemittelten einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mitberücksichtigt (*BVerfGE 81, 347, 356 ff; BGH NJW 1994, 1160 mwN*). Ein vernünftig denkender Bemittelter wird aber, wenn er voraussichtlich das von ihm erstrebte Ziel letztlich nicht wird erreichen können, einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht zum Anlass nehmen, Kosten der Revisionsinstanz und weitere Kosten der Berufungsinstanz entstehen zu lassen, die er dann wegen des abzusehenden Misserfolges in der Sache im Endergebnis selbst tragen müsste (*vgl zu den Einschränkungen in den Fällen des § 202 SGG iVm § 547 ZPO und zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 4 mwN, auch zur Rspr des BVerfG*).
- 9 So liegt es hier. Dem klägerischen Vorbringen lässt sich kein greifbarer Lebenssachverhalt für eine der Beklagten zurechenbare Verletzung von Amtspflichten entnehmen, die zu einem immateriellen Schaden der Versicherten geführt haben (*Art 34 GG iVm §§ 839, 253 BGB*). Dies gilt auch im Hinblick auf die vom Kläger behauptete fehlerhafte Behandlung der Versicherten im Krankenhaus. Insoweit muss sich die Beklagte eventuelle Behandlungsfehler nicht zurechnen lassen.
- 10 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (*§ 160a Abs 1 S 2 SGG*). Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils und darüber hinaus durch Schreiben des Senats vom 30.5.2012 hingewiesen worden. Das somit nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. § 197a SGG findet keine Anwendung, weil der Kläger zu den in § 183 S 1 SGG genannten Personen gehört. Da er, ausgehend von den im Wiederaufnahmeverfahren durch das SG eingeholten Auskünften, tatsächlich dauerhaft ab 2003 im Haushalt der Versicherten bis zu deren Tod gelebt hat, ist er deren Sonderrechtsnachfolger.

